



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

41

1966

Berlin, den 28. Januar 1966

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20.1.66	Elfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	41
19.1. 66	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft	43
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	44

Elfte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 20. Januar 1966

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Für die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 3

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in

der oberen Hälfte das Emblem der Deutschen Reichsbahn. Darunter stehen die Worte ‚Verdienter Eisenbahner‘. Sie werden von Lorbeerzweigen, seitlich und nach unten abgeschlossen, flankiert. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem schwarzrotgold gestreiften Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die das Emblem der Deutschen Reichsbahn aufgelegt ist.“

§ 4

Die Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt:
in Bronze — nach 10jähriger Dienstzeit;
in Silber — nach 20jähriger Dienstzeit;
in Gold — nach 40jähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstjahre gelten nur Dienstjahre im deutschen demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

* 10. VO vom 15. April 1905 (GBI. II Nr. 43 S. 327)